

Aufwand bzw. Wirksamkeitsverlust bedeuten würde. Das Gesetz schließt selbst eine Beweisaufnahme in vollem Umfang nicht aus. Doch dürfte das eine seltene Ausnahme sein.

Eine eigene Beweisaufnahme darf das Gericht nur durchführen, wenn der Angeklagte anwesend ist. Seine Anwesenheit ist erforderlich, damit er Gelegenheit hat, sein Recht auf Mitwirkung und Verteidigung wahrzunehmen. Ihm sind dazu die gleichen Rechte einzuräumen, wie er sie auch in der erstinstanzlichen Beweisaufnahme besitzt. Insbesondere hat er das Recht, nach jeder einzelnen Beweiserhebung Fragen zu stellen (§ 229 StPO) und Erklärungen abzugeben (§ 230 StPO).

11.2.5. *Das Urteil des Rechtsmittelgerichts*

11.2.5.1. *Die verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten*

Je nach den Ergebnissen seiner Überprüfung und nach den Erfordernissen des wirksamen Abschlusses der anhängigen Strafsache trifft das Rechtsmittelgericht seine Entscheidung. Es hat folgende Entscheidungsmöglichkeiten :

- Zurückweisung des unbegründeten Rechtsmittels;
- Abänderung des angefochtenen Urteils;
- Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz oder ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung. Hat das Gericht unter Verletzung des § 30 GVG oder des § 4, des § 11 Abs. 2 oder des § 14 Abs. 1 Ziff. 2 MGO entschieden, wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.

Maßgebend für die zu treffende Entscheidung sind die in den §§ 299—302 StPO enthaltenen gesetzlichen Kriterien und das Verbot der Straferhöhung (§ 11 Abs. 3, § 285 StPO).

Die Zurückweisung des unbegründeten Rechtsmittels

Diese Entscheidung wird dann getroffen, wenn das Rechtsmittelgericht im Ergebnis der Überprüfung feststellt, daß die angefochtene Entscheidung in jeder Hinsicht (§ 291 StPO) der sozialistischen Gesetzlichkeit entspricht und das Rechtsmittel unbegründet ist. Das Rechtsmittel kann auch unbegründet sein, wenn das erstinstanzliche Gericht einige (nicht in § 300 StPO genannte) verfahrensrechtliche Bestimmungen verletzt hat, diese Verletzung aber auf das Ergebnis der Entscheidung keinen Einfluß hatte. Das Rechtsmittelgericht hat auch die Möglichkeit, die Begründung des erstinstanzlichen Urteils zu ergänzen. Mit der Zurückweisung des unbegründeten Rechtsmittels wird das Urteil erster Instanz rechtskräftig.

*Die Abänderung des angefochtenen Urteils*¹⁵

Wurde der festgestellte Mangel im Rechtsmittelverfahren beseitigt und besteht keine Notwendigkeit zu einer weiteren Verhandlung, soll im Interesse der Wirk-

15 Vgl. H. Luther, „Verbindliche Weisungen und Selbstentscheidung der Rechtsmittel- und